

**Satzung über die
Umlage des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer
vom 13.12.2001,
in Kraft getreten am 01.01.2002,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23.12.2004, 02.12.2005, 19.12.2006,
19.11.2008, 06.12.2011, 02.12.2014, 13.10.2015, 11.07.2016, 23.12.2016, 12.12.2017,
15.10.2018, 30.10.2019 und 27.10.2020**

§ 1

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

In der Stadt Bocholt wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern gem. § 62 Abs. 1 und 4 LWG wie folgt erbracht:

- a) Im Gebiet der Stadt Bocholt vor der Kommunalen Neuordnung von 1975 mit Ausnahme der Bocholter Aa und des Pleystranges
durch die Stadt
- b) in den durch die Kommunale Neuordnung von 1975 hinzugekommenen Ortsteilen mit Ausnahme der Bocholter Aa und des Pleystranges
durch die Wasser- und Bodenverbände
 - Holtwicker Bach
 - Mengerling-Rümping-Honsel Bach
 - Rheder Bach
 - Unterer Isselverband Nord
- c) die Unterhaltung der Bocholter Aa und des Pleystranges auf Grund gesonderter Vereinbarung durch den Kreis Borken.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Bocholt legt den ihr

- a) aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gemäß § 1,
- b) aus der Heranziehung zu Verbandsbeiträgen der Wasser- und Bodenverbände nach § 64 Abs. 2 Satz 3 LWG und

c) aus der Vereinbarung mit dem Kreis Borken

entstehenden Aufwand, zuzüglich

- Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG)

gemäß § 64 Abs. 1 LWG als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt - seitliches Einzugsgebiet - um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer nach § 2 dieser Satzung sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums an den in § 2 genannten Grundstücken ist der Stadt unter Angabe der Grundstücksgrößen sowie der Flur- und Flurstücksbezeichnungen nachzuweisen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 01.01. des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Weisen der/die bisherige oder der/die neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht nach, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentümerwechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Jahresgebühr ist die Größe der Grundstücksfläche in Quadratmeter. Dabei werden die Kosten für die Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf dem Grundstück befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnlichen Materialien.

- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche im Wege der Schätzung ermittelt.
- (5) Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen. Karten mit dem jeweiligen Verbandsgebiet liegen bei der Stadt Bocholt – Fachbereich Finanzen – vor und können dort eingesehen werden.
- (6) Der aus der Unterhaltungspflicht gem. § 1 entstehende Aufwand wird aus Gründen der Gleichbehandlung nur zum Teil auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Die Höhe des Umlagesatzes wird den jeweiligen jährlichen Hektarsätzen der angrenzenden Wasser- und Bodenverbände angepasst.
- (7) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet

a) Holtwicker Bach

aa) versiegelte Flächen 0,01344 €/qm

ab) übrige Flächen 0,00031 €/qm

b) Mengerling-Rümping-Honsel Bach

ba) versiegelte Flächen 0,03290 €/qm

bb) übrige Flächen 0,00033 €/qm

c) Rheder Bach

ca) versiegelte Flächen 0,00526 €/qm

cb) übrige Flächen 0,00037 €/qm

d) Unterer Isselverband Nord

da) versiegelte Flächen 0,01002 €/qm

db) übrige Flächen 0,00054 €/qm

**e) Bocholter Aa/Pleystrang mit dem Einzugsgebiet
Rheder Bach, Mengerling-Rümping-Honsel Bach, Holtwicker Bach**

ea) versiegelte Flächen 0,00255 €/qm

eb) übrige Flächen 0,00006 €/qm

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Der Betrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Der Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung vom 10.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2000, außer Kraft.